Rufinus aber, des Hieronymus Zeitgenosse, sagt: Liberius, urbis Romae episcopus, Constantio vivente regressus est. Sed hoc, utrum quod acquieverit voluntati suae (Constantii) ad subscribendum, an ad populi Romani gratiam, a quo proficiscens fuerat exoratus, indulserit, pro certo compertum non habeo (H. E. 1, 27; Migne, PP. lat. XXI, 493).

4. Die letztere Stelle bei Rufinus weist darauf hin, daß allerdings verschiedene nachtheilige Gerüchte über Liberius, Verleumdungen, denen von anderer Seite widersprochen wurde, in Umlauf waren. Auch die oben angeführte Grabschrift des Liberius scheint mit ihren emphatischen Versicherungen, die den Papst in Schutz nehmen, sich schon gegen ausgestreute Anklagen zu wenden. Von solchen Anklagen nun, die ungerecht gewesen seien, berichtet selbst Sozomenus in der mitgetheilten Erzählung; er gibt Eusebius und seinen Anhängern Schuld, das Gerücht ausgebreitet zu haben, als sei Liberius auf ihre, der strengen Arianer, Seite getreten. Als nun zu Sirmium die Semiarianer über die strengen Arianer die Oberhand bekamen, und Liberius eben damals aus Rom zurückkehren durfte, sollten es die Semiarianer unterlassen haben, dieses Gerücht zu ihrem eigenen Vortheil, der Liberius zu verbreiten, da dessen Zustimmung zum Arianismus je jeder Partei, auch dem Semiarianismus, willkommen galt? Rufin scheint sich [illegible] gegenüber in [illegible] welche er oben bekennt, befunden [illegible] Gleichzeitig wurden aber [illegible] Zeugen für Liberius' [illegible] Athanasius und Hie[illegible] beeinflußt. — Weit [illegible] der Anklagen als objec[illegible] [illegible] die Stelle gegen [illegible] Libelli precum Fau[illegible] Migne, PP. lat. XIII, 81). [illegible] des Papstes Damasus [illegible] Schriftstück enthält unter [illegible] und Unrichtigkeiten [illegible] Behauptung, auch der hl. Hila[illegible] der arianischen Häresie [illegible] Ueber Liberius lassen aber [illegible] Kaiser bei der Bitte des Volkes [illegible] Papstes sagen, derselbe werde [illegible] zurückkommen, und sie geben hierzu [illegible] Commentar: Hoc autem de con[illegible] manus perfidiae dederat, in[illegible] möchte annehmen, daß ihnen der [illegible] Protest auf der Inschrift des [illegible] gegolten habe. — Nichts weniger [illegible] historisches Zeugniß ist [illegible] Erzählung des arianischen Geschichtschreibers Philostorgius (H. E. 4, 3; Migne, [illegible] XV, 517) im zweiten Decennium des [illegible], wonach Liberius gegen das Wort [illegible] und gegen Athanasius seine Unterschrift [illegible] und darauf die Rückreise angetreten hätte [illegible] in der Bibliotheca des Photius). Daß es sich um Athanasius gehandelt hätte, ist ganz neu, und das ὁμοούσιος hatte damals ein anderes Loos.

Vier Briefe des Papstes Liberius, welche angeblich seinen Fall in die arianische Häresie, d. h. seine Zustimmung zur strengen arianischen Lehre und seine Verwerfung des hl. Athanasius bezeugen, sind anerkanntermaßen unächt. Es sind die bei Jaffé (in der zweiten Ausgabe der Reg. Rom. Pontiff. I, 34 und II, 691) als unterschieden gekennzeichneten Briefe n. 217—219 und n. 207. Nur befangene Eingenommenheit gegen das Papstthum kann die längst geführten triftigen Beweise nicht anerkennen. Baronius, Natalis Alexander, Constant, Montfaucon, namentlich aber Stilting im Bollandistenwerke und in neuerer Zeit Hefele (Conc.-Gesch., 2. Aufl. I, 648 ff. 689 ff.) haben diese Beweise entwickelt. Am offenbarsten stellt sich die Fälschung beim letztgenannten Briefe n. 207 Studens paci heraus, in welchem, wenn er echt wäre, Liberius den orientalischen Bischöfen schon c. 352—353 melden würde, er habe Athanasius nach Rom citirt, ihn bei seiner Weigerung, zu kommen, mit dem Banne belegt, und trete seinerseits mit den eusebianischen Arianern in Gemeinschaft. Der Inhalt dieses Schreibens setzt sich in Gegensatz zu allem, was man aus dieser Zeit über Liberius weiß; auch seine unbeholfene Form widerspricht dem guten Stile der damaligen päpstlichen Kanzlei und der Fassung der übrigen liberianischen Documente. Ebenso weisen die übrigen drei Briefe n. 217. 218 und 219 bei Jaffé (2. ed.) eine Summe von Unrichtigkeiten und Ungenauigkeiten auf und verrathen dieselbe ungeschickte Fälscherhand. Alle sind in den sogen. Fragmenten des hl. Hilarius überliefert (Studens paci in Fragment IV, Migne, PP. lat. VIII, 1395; die anderen, Pro deifico, Quia scio vos, Non doceo sed, in Fragment VI, Migne VIII, 1365. 1368. 1371, auch bei Migne X, 689 sq.); aber Hilarius kannte weder diese Briefe, noch schrieb er die gehässigen Zusätze, die sie begleiten. Daß im 4. Jahrhundert solche Brieffictionen vorkommen, kann nicht auffallen. Die Arianer hatten schon früher manche falsche Documente in Umlauf gesetzt und im Besondern dem hl. Athanasius dadurch zu schaden gesucht. — Eine anerkannte plumpe Fälschung ist ebenfalls der Briefwechsel zwischen Liberius und Athanasius bei Mansi III, 219 und 225, wovon das erste Stück bei Pseudo-Isidor vorkommt. Ganz sagenhaft sind die Gesta Eusebii presbyteri bei Baluze (Miscell. ed. Mansi I, 33), nach welchen Liberius mit Constantius die Katholiken verfolgt und den Presbyter Eusebius durch Hunger tödten läßt (s. Duchesne, Liber pont. I, p. CXXIV). Die Gesta Liberii bei Migne VIII, 1388 gehören zu der Gattung der Apocryphen, die um 501 in Rom entstanden, und werden hier erwähnt, nicht weil sie Liberius ungünstig sind, den sie vielmehr in gutes Licht stellen, sondern weil sich durch sie die Erzählung von den